

An das
Austrian Standards Institut
Komitee 045 „Büroorganisation und schriftliche Kommunikation“
z.H. DIⁱⁿ (FH) Dagmar Schermann, MSc
Heinestraße 38
1020 Wien

Wien, 31.3.2014

per Email: office@austrian-standards.at
d.schermann@austrian-standards.at

Stellungnahme zum ÖNORM-Entwurf A 1080:2014-02-15 (Richtlinien für die Textgestaltung)

Sehr geehrte Frau DIⁱⁿ Schermann,
sehr geehrte Damen und Herren!

Mit großer Irritation haben wir den ÖNORM-Entwurf A 1080 mit den darin formulierten Vorschlägen betreffend einen angeblich „*geschlechtersensiblen Umgang mit Sprache*“ wahrgenommen und mit Aufmerksamkeit die sich hierzu entzündende Debatte der vergangenen Wochen verfolgt. Einen Normenentwurf, der – entgegen den zaghaften Errungenschaften der letzten Jahre und Jahrzehnte – darauf abzielt, Männer bzw. auf männliche Formen reduzierte Ausdrucksmöglichkeiten als alleingültige (sprachliche) Norm zu verankern, können wir nur entschieden ablehnen! Sprache verändert sich, Sprache schafft Sichtbarkeiten. Sprache prägt unsere Wahrnehmung, Sprache konstruiert Identitäten. Aus all diesen Gründen stellt sich das Vorhaben, geschlechtersensiblen Sprachgebrauch zu normieren, schon per se als zweifelhaftes Unterfangen dar.

Bemühungen um einen geschlechtersensiblen Sprachgebrauch waren lange fokussiert auf die Sichtbarmachung von Männern und Frauen. Eine Vielfalt an Möglichkeiten hat dabei Eingang in den alltäglichen Sprachgebrauch gefunden – sei es mündlich oder schriftlich, sei es bei informeller wie offizieller Kommunikation, sei es aufgrund emanzipatorischer Bestrebungen oder antidiskriminatorischer Bestimmung. In der jüngeren Vergangenheit greifen allmählich auch Vorschläge Raum, die sich um einen geschlechtersensiblen Sprachgebrauch abseits einer Geschlechter-Binarität („Frau“ oder „Mann“) bemühen: bspw. Künstler_innen, Arbeiter*innen, Frauen*. Auch aus diesem Grund müssen wir eine sprachliche Normierung, die – und sei es nur fallbezogen – mit dem Vorschlag aufwartet, *„mit Hilfe eingeschlechtlicher Angaben beide Geschlechter anzusprechen“*, entschieden ablehnen. Eine solche „Normierung“ fällt weit hinter wichtige zeitgenössische Praxen des deutschen Sprachgebrauchs zurück.

In diesem Sinne erscheint am vorliegenden ÖNORM-Entwurf A 1080 auch die Argumentationslinie geradezu vorgestrig, Verständlichkeit und Lesbarkeit sowie „Sprachrichtigkeit“ als zentrale Kritikpunkte gegen übliche Ausdrucksformen eines geschlechtersensiblen Sprachgebrauchs ins Feld zu führen. Viel mehr noch: Die Kapitel 7.2.3. *Lesbarkeit* und 7.2.4. *Sprachrichtigkeit* kennen gar keine anderen Problemfelder, sondern konzentrieren sich auf eine (zum Teil hanebüchene) Argumentation gegen vorherrschende Ausdrucksmöglichkeiten für einen geschlechtersensiblen Sprachgebrauch.

Während also die Verfasser_innen dieses ÖNORM-Entwurfs festhalten, *„Die Sprache geschlechtersensibel einzusetzen heißt, beiden Geschlechtern sprachlich mit dem gleichen Respekt und der gleichen Wertschätzung zu begegnen.“*, gehen die Vorschläge zur Umsetzung leider eindeutig an dieser Prämisse vorbei. Sie machen Frauen* unsichtbar. Und ein solcher Sprachgebrauch ist zumindest diskriminierend.

Im Übrigen unterstreichen wir die vom *Verein österreichischer Juristinnen* dargelegte Kritik und übernehmen dessen Stellungnahme¹ daher dankbar als Grundlage für nachfolgende Detailkritik, die wir gerne noch ergänzen:

¹ <http://www.juristinnen.at/archive/36089>

Ad) 7.2.2, B.1., B.3., B.5., B.9.:

Dem Textentwurf ist der Grundsatz zu entnehmen, dass eingeschlechtliche Angaben ein Grundmerkmal in der Grammatikstruktur unserer deutschen Sprache sind. Der Entwurf führt aus, dass „*unsere Sprache seit jeher über die Möglichkeit verfügt, mit Hilfe eingeschlechtlicher Angaben beide Geschlechter anzusprechen*“. Diese eingeschlechtlichen Formulierungen gelten dem Textentwurf zufolge für Frauen und Männer.

Sprache soll Realität abbilden und daher verständlich sein. Eine Sprache, die lediglich männliche Formulierungen verwendet, wenn es tatsächlich um Männer und Frauen* geht, bildet weder die Realität ab, noch ist sie verständlich: zahlreiche sprachwissenschaftliche Studien belegen, dass Texte, die ausschließlich die männliche Sprachform verwenden, bei Rezipient_innen eine kognitive Überrepräsentanz von Männern bei gleichzeitiger gedanklicher Nichteinbeziehung von Frauen* erzeugen. Frauen* werden daher eben nicht „mitgemeint“ und sprachwissenschaftliche Tests zeigen auch, dass es sich bei der männlichen Formulierung (Romanhelden) keinesfalls um eine „neutrale“ handelt. Sowohl weibliche als auch die männliche Befragte nannten im Rahmen dieser Tests mehr Romanheldinnen, wenn die neutrale Form (zB. Romanfigur) oder zwei Geschlechter in den Fragestellungen auftauchten, als wenn die männliche Form gebraucht wurde.²

Gerade aus Gründen der Verständlichkeit und der Präzision ist daher die Verwendung der rein männlichen Form abzulehnen, da diese keine allgemeine oder „neutrale“ Bedeutung hat. Dies kann auch nicht durch die Verwendung einer Generalklausel, wonach sich personenbezogene Ausdrücke in ihrer „*allgemeinen Bedeutung*“ (gemeint ist die männliche Form) auf Frauen* und Männer gleichermaßen beziehen würden, hergestellt werden, wie unter 7.2.3. des Entwurfs empfohlen.

Ad) 7.2.1, 7.2.3.:

Die Verwendung des Binnen-I hat sich im Alltagssprachgebrauch als eine wesentliche Variante der Sichtbarmachung der weiblichen und männlichen Form etabliert. Aus grammatikalischen Gründen

² Vgl. z.B. Journal of Psychology, 4/2004, Stahlberg/Sczesny, Psychologische Rundschau, 3/2001, Gygax/Gabriel/Sarrasin/Oakhill/Garnham, Generically intended, but specifically interpreted: When beauticians, musicians, and mechanics are all men, 2008

wäre das Argument des „Mitgemeint-Seins“ – wenn, dann – bei der ausschließlichen Verwendung der weiblichen Form insofern korrekt, als dass Nomen häufig in der weiblichen Pluralform auch die männliche beinhalten.

Die deutsche Sprache bietet daneben jedoch – gesprochen und verschriftlicht – eine weite Bandbreite an Alternativen, um geschlechtersensibel zu formulieren. Formulierungen mit Schrägstrich können mündlich beispielsweise mit einem „oder“ einem „und“ oder durch Setzen einer kurzen Sprechpause artikuliert werden. Die Praxis beweist, dass dies auch möglich ist.

Entgegen der Darstellung des Entwurfs unter B.2., wonach Nomen für Lebewesen „zusätzlich [zum grammatikalischen] ein natürliches Geschlecht“ haben, ist im Sinne eines zeitgemäßen Gleichstellungs- und Genderkonzepts, wonach es sich bei Geschlecht auch um gesellschaftliche, diskursive Praktiken und Zuschreibungen handelt und sich daher nicht nur auf jeweils ein biologisches Geschlecht reduzieren lässt, gerade auch auf jene Varianten zu verweisen, die diese Vielfalt auch sichtbar machen und auch beispielsweise transidente Menschen nicht ausschließen. Als Beispiele haben sich hier in der Praxis etwa der „_“ sowie der „*“ etabliert, z.B. „Liebe Künstler_innen“ oder „Liebe Künstler*innen“.

Artikel 7 Abs 3 B-VG sieht vor, dass Amtsbezeichnungen, Titel, akademische Grade und Berufsbezeichnungen in jener Form verwendet werden können, die das Geschlecht des Amtsinhabers oder der Amtsinhaberin zum Ausdruck bringt. Werden entsprechende Abkürzungen lediglich in der männlichen Form verwendet, wie im vorliegenden Entwurf vorgesehen, wird nicht nur das Führen akademischer Titel durch Frauen* sprachlich unsichtbar gemacht, sondern leidet aufgrund der unpräzisen Bezeichnung auch das – im vorliegenden Entwurf hochgehaltenen – Verständnis eines Textes darunter.

Ad) 7.2.6., B.4., B.5.:

Im Zusammenhang mit geschlechtersensibler Formulierung ist darauf zu verweisen, dass weibliche Sprachformen, obwohl der männlichen Form ja angeblich „allgemeine Bedeutung“ zukommt, ja durchaus allgegenwärtig verwendet werden – und zwar vor allem in jenen Konstellationen, wo es geschlechterstereotyp „passend“ erscheint, also beispielsweise „Kindergärtnerinnen“ oder

„Putzfrauen“. Die jeweils verwendete Sprachform beeinflusst demnach die Vorstellungen über die beschriebene Person und ist daher – bei nicht durchgängig verwendeter geschlechtersensibler Formulierung – ein wesentlicher Faktor, um traditionelle Bilder über Frauen und Männer fest- und fortzuschreiben.

Denn Sprache bildet nicht nur de-facto-Realitäten ab, sondern prägt auch unser Bewusstsein und wirkt damit als ein Faktor der gesellschaftlichen Weiterentwicklung. Ein Bemühen um eine geschlechtersensible Sprache impliziert demnach nicht nur die Existenz von mehr als dem männlichen Geschlecht (und kann dadurch – je nach Fallkonstellation – eventuell schon Reflexionen über Geschlechterverhältnisse auslösen), sondern trägt darüber hinaus die Botschaft in sich, dass Geschlechtergleichstellung ein gesellschaftspolitischer Wert ist. Neben der Vermeidung der Verwendung der rein männlichen Formulierung von Texten, ist das Sichtbarmachen von Frauen* in der Sprache daher jedenfalls ein wichtiger Schritt auf dem Weg zur Geschlechtergleichstellung.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass dies auch an mehreren Stellen rechtlich verankert ist. An oberster Stelle ist hier auf die Staatszielbestimmung in Art 7 Abs 2 B-VG zu verweisen, wonach sich Bund, Länder und Gemeinden zur tatsächlichen „Gleichstellung von Mann und Frau“ bekennen. Sprache ist ein wesentliches Instrument der Geschlechtergleichstellung, dem, wie oben ausgeführt, nicht nur symbolische sondern auch bewusstseinsprägende und gestaltende Wirkung zukommt. Auch auf europäischer Ebene gilt die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern nicht nur als wesentliches politisches Ziel der Europäischen Union sondern ist mittlerweile als „General Principle“ (grund)rechtlich verankert. In einer Empfehlung des Europarates zur Eliminierung von Sexismus in der Sprache wird dem auch auf dieser Ebene Rechnung getragen.³

Auf Grundlage der sprachwissenschaftlichen Erkenntnisse, wonach sich potentielle Bewerber_innen nicht von einem eingeschlechtlich formulierten Ausschreibungstext angesprochen fühlen, normieren daher Gleichbehandlungsgesetze sowohl für den Öffentlichen Dienst als auch für die Privatwirtschaft für Stellenausschreibungen dezidiert eine sprachliche

³ Council of Europe, Recommendation No. R (90) 4 of the Committee of Ministers to Member States on the Elimination of Sexism from Language, Adopted on 21 February 1990.

Gleichbehandlung und damit Sichtbarmachung beider Geschlechter.⁴ Ganz allgemein sei zudem auf diverse Gender Mainstreaming Projekte der österreichischen Verwaltung, was nicht zuletzt in der verfassungsrechtlichen Verankerung des Gender Budgetings seinen Ausdruck findet, verwiesen, in dessen Rahmen die Verwendung einer geschlechtersensiblen Sprache eine wichtige Rolle einnimmt.⁵ Ein dezidiertes Abgehen von einer bereits in weiten Teilen verwirklichten geschlechtersensiblen Sprache widerspricht daher diesen Vorgaben.

Unabhängig davon hat die Republik Österreich schon vor langer Zeit die UN-Konvention zur Beseitigung jeder Form der Diskriminierung der Frau unterzeichnet und ratifiziert (BGBl Nr. 443/1982).

Schlussbemerkung

Abschließend möchten wir noch anmerken, dass die Möglichkeit, zu dem aus Gleichstellungsperspektive wichtigen ÖNORM-Entwurf A-1080 eine Stellungnahme abzugeben, zu begrüßen ist. Jedoch muss der intransparente und vor allem im technischen Sinn wenig benutzer_innenfreundliche Ablauf des Stellungnahmeverfahrens kritisiert werden. Aus demokratiepolitischen Gründen möchten wir eine grundsätzliche Überarbeitung der Partizipationsmöglichkeiten bei der Entwicklung von Normen dringend anregen (und zumindest auf die Standards bei Entstehung bzw. Novellierung von Bundesgesetzen verweisen).

Mit freundlichen Grüßen,

Mag.^a art. Vasilena Gankovska
IG BILDENDE KUNST
(Vorstandsmitglied)

Mag.^a Daniela Koweindl
IG BILDENDE KUNST
(Kulturpolitische Sprecherin)

⁴ Vgl. z.B. § 9 Abs 1 Gleichbehandlungsgesetz oder § 7 Bundesgleichbehandlungsgesetz.

⁵ Vgl. z.B. Ministerratsvortrag zum geschlechtersensiblen Sprachgebrauch 2001, Handbuch der Rechtsetzungstechnik Teil 1, Legistische Richtlinien 1990, Bundeskanzleramt, Leitfaden für einen nicht-diskriminierenden Sprachgebrauch, BMWA, Geschlechtersensibles Formulieren, BMUKK etc.